



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

## Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) in Rheinland-Pfalz Förderperiode 2021-2027



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG

## Rahmenbedingungen für den Förderansatz

### QualiScheck



## 1. Hintergrund

Die Förderung des Zugangs zu lebenslangem Lernen und die Verbesserung der Kompetenzen der Arbeitskräfte ist ein zentraler Ansatzpunkt in der Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus in Rheinland-Pfalz. In Zeiten der Transformation der Arbeitswelt werden die vielfältigen Formen des lebenslangen Lernens im beruflichen Kontext nochmals deutlich an Bedeutung gewinnen. Aufgrund der raschen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen wie z.B. die Umstellung auf eine CO2-arme Wirtschaft, ökologisch nachhaltige Arbeits- und Produktionsprozesse und zunehmende Digitalisierung sowie des demografischen Wandels sind lebenslanges Lernen und eine regelmäßige Anpassung der Qualifikation erforderlich. Es ist wichtig, sich auf veränderte Aufgaben und Anforderungen in der Zukunft einzustellen und diese zu antizipieren.

Die Teilnahme von Beschäftigten an berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen soll durch das Angebot des Förderansatzes „QualiScheck“ unterstützt werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit geleistet.

## 2. Ziel und Zielgruppe (Outputindikator)

Ziel des QualiSchecks ist es, den Stellenwert beruflicher Weiterbildung zu erhöhen, mehr Menschen zur Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen zu motivieren und sie dabei finanziell zu unterstützen. Hierbei wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der die Verbesserung berufsbezogener Kompetenzen, zum Ziel hat. Eine gute Bildung und Weiterbildung sind wichtige Ressourcen in der Arbeitswelt der heutigen Zeit.

Zielgruppe des Förderansatzes sind Beschäftigte, sofern sie nicht

- eine allgemeinbildende Schule besuchen
- eine Erstausbildung absolvieren
- im Rahmen des Erststudiums immatrikuliert sind
- Selbständige, Gewerbetreibende und Freiberufler oder
- Nichterwerbstätige<sup>1</sup> sind

---

<sup>1</sup> Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen und Vollzeitstudierende. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet

### 3. Projektinhalte

Gefördert werden individuelle berufsbezogene Weiterbildungen für Einzelpersonen, die der Verbesserung der Fach-, Methoden- und/oder Sozialkompetenz dienen. Berufsbezogen sind Weiterbildungen, wenn sie in einem beruflichen Kontext stehen, dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und/oder der Erhöhung des Qualifikationsniveaus dienen. Auch Weiterbildungen zur beruflichen Umorientierung gelten als berufsbezogen.

Nicht gefördert werden:

- Weiterbildungsmaßnahmen, deren Kosten weniger als 100 Euro betragen
- Weiterbildungen, zu denen sich der/die Antragsteller/in bereits vor Übersendung des vollständigen Antrags angemeldet hat
- Weiterbildungen, die vor Übersendung des vollständigen Antrags bereits begonnen haben
- Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fach- und Sachkundenachweise für Funktionen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist
- Weiterbildungsmaßnahmen, in denen Inhalte oder Methoden bzw. Technologie von L. Ron Hubbard angewandt, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.
- Der Erwerb einer Fahrerlaubnis
- Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen
- Betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen des Arbeitgebers
- Unselbstständige Teile einer Gesamtmaßnahme

Weiterbildungen sind nur förderfähig, wenn sie von **akkreditierten Bildungsträgern** angeboten werden oder soweit die Maßnahmen nach den Bildungsfreistellungsgesetzen der Länder oder durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts anerkannt sind. Als akkreditierte Bildungsträger gelten:

- Anerkannte Bildungsträger nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder

---

sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige. Auch Flüchtlinge, die nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten als Nichterwerbstätige. Bei Personen in Elternzeit mit einem ungekündigten Arbeitsvertrag gilt die soziale Stellung vor Antritt der Elternzeit; ansonsten sind diese den »Nichterwerbstätigen« zuzuordnen.

- Bildungsträger mit Sitz in Rheinland-Pfalz, die als Projektträger des Europäischen Sozialfonds Plus akkreditiert sind
- Hochschulen und deren Institute
- Volkshochschulen
- Bildungsträger, sofern sie Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder von diesen als Bildungsträger anerkannt sind
- Bildungsträger, die von Sozialversicherungsträgern oder der Bundesagentur für Arbeit zertifiziert sind oder über eine Zertifizierung anerkannter Qualitätsmanagementsysteme verfügen.

## **4. Art und Umfang der Förderung**

### **4.1 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind die unter Ziffer 2 genannten Personen. Der Hauptwohnsitz oder Arbeitsort der Antragstellenden muss in Rheinland-Pfalz liegen.

### **4.2 Förderung**

Förderfähig sind die Anmelde-, Teilnahme-, und Prüfungsgebühren der Weiterbildungsmaßnahme inkl. weiterer Aufwendungen, sofern sie Bestandteil der Teilnahme-kosten sind (z.B. Skripte, Materialien). Rabatte und Skonti die im Weiterbildungsangebot aufgeführt sind, sind in Abzug zu bringen. Nicht gefördert werden können Reise-, Bewirtungs- und Übernachtungskosten der Weiterbildungsteilnehmenden auch wenn diese in den Gebühren ausgewiesen sind.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Pauschalbetrag (Art. 53 Abs. 1 Buchstabe c) i.V.m Abs. 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Der Pauschalbetrag wird individuell für jede Weiterbildungsmaßnahme festgelegt. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 60 %<sup>2</sup> der Weiterbildungskosten. Die maximale Förderung pro Person und Kalenderjahr der Kostenerstattung beträgt 1.500 Euro. Der Zeitpunkt der Kostenerstattung wird stets dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem das Ende der Weiterbildung liegt.

---

<sup>2</sup> In der stärker entwickelten Region ist die ESF+- Förderung auf max. 40 % begrenzt. Um einen Ausgleich zur Übergangsregion Trier (Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifelkreis, Landkreis Bernkastel-Wittlich) mit max. 60 % ESF+-Förderung zu schaffen, wird sich das Land in der stärker entwickelten Region mit 20 % Landesförderung beteiligen.

Für die beantragte Weiterbildung darf keine weitere öffentliche Förderung (z.B. Landes- oder Bundesmitteln, Mittel der Bundesagentur für Arbeit, Mittel der EU insbesondere ESF+, EFRE und ELER) beantragt werden. Weiterbildungen über 400 Unterrichtseinheiten<sup>3</sup> bzw. Weiterbildungen von mind. 200 Unterrichtsstunden in Teilzeit für Fortbildungsabschlüsse auf Grundlage des § 53b des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42b der Handwerksordnung können nur dann gefördert werden, wenn diese nicht über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden können.

### **4.3 Verfahren und zuständige Stelle**

Für das Antrags- und Erstattungsverfahren ist folgende Stelle zuständig:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Zwischengeschaltete Stelle des ESF+  
Rheinallee 97-101  
55118 Mainz

(Beratungshotline 06131/967149, Mails: [info\(at\)berufliche-weiterbildung.rlp.de](mailto:info(at)berufliche-weiterbildung.rlp.de))

Die Antragstellung sowie die Kostenerstattung erfolgen über das Onlineformular im EDV Begleitsystem EurekaRLP Plus unter:  
[www.eureka-plus.rlp.de/EurekaRLPPlus/login.xhtml](http://www.eureka-plus.rlp.de/EurekaRLPPlus/login.xhtml)

#### **4.3.1 Antragsverfahren**

Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der Weiterbildung über das EDV Begleitsystem bei der Bewilligungsbehörde (zwischengeschalteten Stelle) eingegangen sein. Zur Beantragung des QualiSchecks sind folgende Unterlagen in das EDV-Begleitsystem einzustellen:

- Ausgefüllter Antrag
- Ein Ausdruck bzw. eine Kopie des beantragten Weiterbildungsangebotes, aus dem mindestens der Zeitraum, der Inhalt, der Stundenumfang und die direkten Kosten des Angebotes hervorgehen
- Kopie des Personalausweises, des Reisepasses oder der Meldebescheinigung
- Beschäftigungsnachweis

---

<sup>3</sup> Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

- Ggf. ablehnende Entscheidung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- Nach abschließender Prüfung des Antragsverfahrens durch die Bewilligungsbehörde ist der Antrag zu unterschreiben und im EDV-Begleitsystem hochzuladen.

Mit der erfolgten ersten Übersendung des vollständigen Antrags im EDV-Begleitsystem an die Bewilligungsbehörde ist der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen. Damit verbunden besteht ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit für eine Anmeldung zur Weiterbildung und Teilnahme. **Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist eine rechtlich nicht verbindliche Absichtserklärung und stellt keine Förderzusage dar. Der vorzeitige Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko und begründet keinen Anspruch auf die Förderung über einen QualiScheck.**

Die Weiterbildungsmaßnahme muss bis zum Ende der laufenden Förderperiode des ESF+ 2021-2027 vollständig abgeschlossen sein. Nach abgeschlossener Antragsbearbeitung erlässt die Bewilligungsbehörde einen Bewilligungsbescheid und stellt diesen postalisch und im EDV-Begleitsystem zur Verfügung. Der Antragsteller wird im System informiert.

#### 4.3.2 Erstattungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme durch den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin und nach Vorlage und Prüfung des Antrags auf Kostenerstattung. Die Erstattung des Pauschalbetrages wird von der Teilnahme an der bewilligten Weiterbildung abhängig gemacht. Der Erstattungsantrag soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Weiterbildung über das EDV Begleitsystem bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage folgender Nachweise vorgelegt werden:

- unterschriebener und vollständig ausgefüllter Antrag auf Kostenerstattung
- Teilnahmezertifikat, aus dem auch der Zeitraum der Weiterbildung hervorgeht

Die Nachweise sind in das EDV-Begleitsystem einzustellen. Alle auf die Weiterbildung bezogenen Unterlagen, insbesondere das Teilnahmezertifikat sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Diese Fünfjahresfrist beginnt am 31. Dezember des Jahres, in

dem die ESF+-Förderung ausgezahlt wurde.<sup>4</sup> Nach der Prüfung des Erstattungsantrags ergeht ein Schlussbescheid und es erfolgt die Erstattung des Pauschalbetrags. Der Abbruch einer Maßnahme oder eine unvollständige Durchführung der Weiterbildung schließen die Erstattung aus.

## **5. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im politischen Ziel „Ein sozialeres Europa – Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte“ sowie der Verordnung (EU) 2021/1060 und Verordnung (EU) 2021/1057 in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Die Zuwendung erfolgt nach Art. 53 Abs. 1 Buchstabe c) i.V.m. Abs. 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 als Pauschalbetrag, der anhand des im Antrag an gegebenen konkreten Weiterbildungsangebots und der damit verbundenen Kosten im Einzelfall ermittelt und im Zuwendungsbescheid festgelegt wird.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung.

---

<sup>4</sup> Artikel 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060

## 6. Indikatoren zur Zielerreichung auf Programmebene

|                    |                                                                                                                                                  |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Priorität          | Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen:<br>Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher<br>Bildung und soziale Integration |
| Spezifisches Ziel: | ESO 4.7: Förderung des lebenslanges Lernens                                                                                                      |
| Ergebnisindikator: | 90 % der Teilnehmenden haben nach ihrer Teilnahme eine<br>Qualifikation erlangt                                                                  |